

Allgemeine Mandatsbestimmungen

für den Abschluss sämtlicher Verträge über die Erbringung von anwaltlichen Dienst- und Werkleistungen zwischen den Rechtsanwälten der Kanzlei ALEGOS, Inh. Roland Kirsten (nachfolgend „Rechtsanwälte“) und dem Mandanten bzw. der Mandantin (nachfolgend „Mandant“).

I Geltungsbereich/Begriffsbestimmungen

(1) Die Mandatsbedingungen gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen den Rechtsanwälten und dem Mandanten, es sei denn, etwas anderes ist ausdrücklich vereinbart und schriftlich bestätigt worden. Soweit der Mandant Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, sind die Vertragsparteien einig, dass diese im Hinblick auf die Besonderheiten des Mandatsverhältnisses keine Anwendung finden.

(2) Der Mandant ist Verbraucher, soweit der Zweck der geordneten Lieferungen und Leistungen überwiegend weder seiner gewerblichen noch seiner selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Dagegen ist Unternehmer jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die beim Abschluss des Vertrags in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

II. Mandatsverhältnis

(1) Der jeweilige Werk- oder Dienstvertrag (das Mandatsverhältnis) kommt erst mit Annahme durch die Rechtsanwälte – entweder konkludent oder ausdrücklich erklärt -zustande. Das unaufgeforderte Zusenden von Unterlagen, bzw. Emails begründet ein Mandatsverhältnis ohne ausdrückliche Bestätigung durch die Rechtsanwälte nicht. Bei einer Anfrage auf Mandatsübernahme über die Plattform Dritter (APRAXA, Rechtsschutzversicherung, etc) gelten die dortigen Vertragsbedingungen vorrangig vor den hier zusammen gefassten Bedingungen soweit sich diese widersprechen.

(2) Das Mandatsverhältnis bezieht sich auf den konkret vom Mandanten bezeichneten Sachverhalt. Die Rechtsanwälte sind nicht verpflichtet, eigene Ermittlungen zum Sachverhalt durchzuführen. Die rechtliche Bewertung und Bearbeitung bezieht sich ausschließlich auf den vom Mandanten mitgeteilten Sachverhalt unter Zugrundelegung der gegebenen Informationen. Eine fortlaufende Betreuung und Anpassung an neue Bedingungen rechtlicher oder tatsächlicher Art wird nicht geschuldet, soweit die Parteien dies nicht ausdrücklich vereinbart haben. Maßgeblich ist das zum Zeitpunkt der Mandatserteilung geltende deutsche Recht. Bezüge zum ausländischen Recht, steuerrechtliche oder sonstige öffentlichrechtlichen Aspekte sind nicht Gegenstand des Mandatsvertrages, es sei denn dies wird ebenfalls ausdrücklich vereinbart.

(3) Über den wesentlichen Fortgang des Mandats, eingehende Post, etc wird der Mandant auf einem zuvor vereinbarten Kommunikationsweg unterrichtet, soweit nicht allein eine Beratungsleistung Gegenstand des Mandates ist. Die Korrespondenzsprache ist deutsch. Die Auslagenpauschale wird entsprechende

den Kostenziffern für Auslagen nach RVG (VV7000 ff.) in Ansatz gebracht.

(4) Die Rechtsanwälte haften für Pflichtverletzungen bei einfacher Fahrlässigkeit auf Schadensersatz bis zur Höhe von EUR 250.000,00 pro Schadensfall nach Maßgabe der Versicherungspflicht für Rechtsanwälte (§ 51a BRAO), wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Bei sonstiger schuldhafter Pflichtverletzung haften die Rechtsanwälte unbeschränkt. Abweichend von Satz 1 haften die Rechtsanwälte bei einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person ohne Rücksicht auf den Grad des Verschuldens sowie für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (sog. Kardinalspflichten) unbeschränkt. Auf schriftliches Verlangen des Mandanten kann auf dessen Kosten eine Versicherung für den Einzelfall in der vom Mandanten gewünschten Höhe abgeschlossen werden und bis zur Höhe der zu erlangenden Deckung die vorstehenden Haftungsbegrenzungen aufgehoben werden. Der Mandant wird darüber informiert, dass die gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung bei der ERGO Versicherung AG, Victoriaplatz 1, 40097 Düsseldorf unterhalten wird. Weiterhin steht es den Parteien frei, eine entsprechende Verzichtserklärung zu vereinbaren.

(5) Das Mandatsverhältnis endet durch Erledigung des Auftrags oder durch Kündigung. Jeder Vertragspartner ist berechtigt, das Mandatsverhältnis jederzeit zu kündigen. Im jedem Falle einer Kündigung bleibt die Pflicht zur Vergütung der Rechtsanwälte bestehen. Ein wichtiger Grund liegt für die Rechtsanwälte insbesondere dann vor, wenn der Mandant zahlungsunfähig wird oder ein vertrauensvolles Zusammenarbeiten nicht mehr möglich ist. Eine Kündigung zur Unzeit durch die Kanzlei ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der Mandant die Kündigung selbst verursacht und eine Fortführung unzumutbar ist oder eine angemessene Vergütung entsprechend der gesetzlichen Vorschriften abgelehnt wird. Bei Bestehen prozessrechtlicher Regeln für eine Verpflichtung der Rechtsanwälte auch nach Mandatsende werden die Rechtsanwälte im Rahmen des vermuteten Interesses des ehemaligen Mandanten weiter tätig. Die anfallende Vergütung schuldet der Mandant nach den gesetzlichen Vergütungsregeln unabhängig von der Vergütung im Rahmen des Mandates.

III. Widerrufsrecht für Verbraucher

Das Widerrufsrecht gilt ausschließlich für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB, welche das Mandatsverhältnis unter ausschließlicher Nutzung von Fernkommunikationsmitteln abgeschlossen haben.

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die letzte Ware in Besitz genommen haben bzw. hat.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns,

ALEGOS Rechtsanwälte
 Inh. Roland Kirsten
 Walter-Kolb-Str- 5-7
 60594 Frankfurt/Main

e-Mail: info@alegos.de
 Tel: 069/616295
 Fax: 069/616298

mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag unsererseits vollständig erbracht wurde und mit der Ausführung der Leistung erst begonnen wurde, nachdem Sie hierzu Ihre ausdrückliche Zustimmung gegeben haben und gleichzeitig Ihre Kenntnis davon bestätigt haben, dass Sie Ihr Widerrufsrecht bei vollständiger Vertragserfüllung durch uns verlieren.

IV. Vergütung

(1) Die anwaltliche Tätigkeit, die auch in Form einer (ggf. telefonischen) Beratung erfolgen kann, ist vom Mandanten als . Der Vergütungsanspruch Auftraggeber zu vergüten, sofern kein Berechtigungsschein nach BerhG oder ein PKH – Beschluss vorliegt. Hierbei treffen den Mandanten Offenlegungs- und Mitwirkungspflichten. Verzichtet der Mandant auf eine Offenlegung oder verweigert er eine Mitwirkung bei der Glaubhaftmachung der Verhältnisse, besteht ihm gegenüber der volle Vergütungsanspruch unabhängig von einer möglichen Erstattung im Rahmen der Beratungshilfe oder PKH. Von dieser Vergütungspflicht entbindet den Mandanten weder ein bestehender Kostenerstattungsanspruch noch ein Rechtsschutzversicherungsvertrag entsteht für jedes erteilte Mandatsverhältnis – somit jeden neuen Sachverhalt - gesondert.

(2) Vorbehaltlich einer gesondert zu treffenden Honorarvereinbarung erfolgt die Abrechnung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) auf Grundlage des Gegenstandswertes. Bei Rahmengebühren besteht zumindest ein Anspruch auf Vergütung der Mittelgebühr, soweit keine anderweitige Regelung getroffen wurde. Die Rechtsanwälte sind berechtigt, bei Erteilung des Mandats einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlich entstehenden Vergütung und Auslagen zu verlangen und die Aufnahme bzw. Fortsetzung der Tätigkeit von der Zahlung des Vorschusses abhängig zu machen. Gleiches gilt für die mit einer Rechtsschutzversicherung vereinbarte Erbringung einer Selbstbeteiligung. Die Rechtsanwälte sind bei Mandatserteilung grundsätzlich nicht verpflichtet über die eventuell entstehenden Kosten nach RVG unaufgefordert Auskunft zu erteilen, es sei denn der Mandant wünscht dies ausdrücklich.

(3) Die Einholung einer Deckungszusage oder die weitere Kommunikation mit dem Rechtsschutzversicherer sind von den Rechtsanwälten grundsätzlich nicht geschuldet. Wird der Anwalt dennoch damit beauftragt, können hierdurch Kosten ausgelöst werden, welche vom Mandanten zu tragen sind.

V. Aufrechnung und Abtretung

(1) Der Mandant kann mit Gegenansprüchen nur aufrechnen, soweit diese rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Fällige Ansprüche der Rechtsanwälte, einschließlich der Ansprüche auf angemessene Vorschusszahlungen, können mit bei den Rechtsanwälten eingehenden Zahlungen Dritter verrechnet werden.

(2) Der Mandant tritt den Rechtsanwälten alle entstehenden Erstattungsansprüche aus dem Mandatsverhältnis gegen Gegner, die Staatskasse oder Rechtsschutzversicherungen in Höhe der geschuldeten Vergütung sicherungshalber ab, die Rechtsanwälte nehmen die Abtretung an. Der Mandant ermächtigt die Rechtsanwälte, den bzw. die Erstattungspflichtigen über die Abtretung im Namen des Mandanten zu informieren. Die Rechtsanwälte verpflichten sich, den

Erstattungsanspruch nicht einzuziehen, solange der Mandant seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, d.h. fällige Zahlungen nicht verweigert oder in Verzug gerät, bzw. Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens über sein Vermögen beantragt

VI. Urheberrecht und Datenschutz

(1) Wird im Rahmen einer Mandatierung eine schriftliche Information, insbesondere Gutachten, Textvorlagen und Schriftsätze gegeben, dürfen nur in vorgesehenen Form und Umfang verwendet werden. Insbesondere bleiben die Urheberrechte vorbehalten. Eine hierüber hinausgehende Verwendung oder Verwertung darf nicht ohne die Zustimmung durch die Rechtsanwälte erfolgen.

(2) Wir sind bemüht, Ihre personenbezogenen Daten durch Ergreifung aller technischen und organisatorischen Möglichkeiten so zu speichern, dass sie für Dritte nicht zugänglich sind. Bei der Kommunikation per E-Mail kann die vollständige Datensicherheit von uns nicht gewährleistet werden, so dass wir Ihnen bei vertraulichen Informationen den Postweg empfehlen.

(3) Die Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung.

VII. Gerichtsstand und Erfüllungsort:

Soweit der Mandant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder in Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, gilt als Gerichtsstand Frankfurt/Main als vereinbart, ebenso wie als Erfüllungsort. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Berücksichtigung höherrangigen europäischen Rechtes.

VIII. Salvatorische Klausel:

Sollte eine Regelung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder ihre Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der entsprechenden Regelung eine solche Bestimmung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck des Vertrages weitestmöglich entspricht. Gleiches gilt im Falle einer Regelungslücke.